

MARKTGEMEINDE LANA



SITZUNGSPROTOKOLL des GEMEINDERATES

Sitzung
vom
24.10.2022

aufgenommen bei der am 24.10.2022 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 24.10.2022 um 18:00 Uhr übernimmt Bürgermeister Harald Stauder den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Generalsekretärs, Herrn Josef Grünfelder, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Harald Stauder			
2. Franco Nietzsche			
3. Gabriele Agosti			
4. Martin Christian Nock			
5. Valentina Andreis			
6. Dieter Oberkofler	X		
7. Werner Gadner			
8. Marco Sandroni			
9. Klaus Kaspar Ganterer			
10. Norbert Schöpf			
11. Christian Johann Genetti			
12. Jessica Schwienbacher			
13. Peter Gruber			
14. Karl Spergser			
15. Helga Erika Hillebrand			
16. Joachim Staffler			
17. Anna Holzner			
18. Roland Stauder	X		
19. Philipp Holzner			
20. Helmut Taber			
21. Verena Kraus			
22. Stefan Taber			
23. Deborah Ladurner			
24. Ernst Winkler			
25. Ulrike Laimer			
26. Jürgen Zöggeler			
27. Horst Margesin			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder bes_stimmz1 und bes_stimmz2 nehmen die Funktion der Stimmzähler wahr.

2. Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2022 - 2024 mit gleichzeitiger Erneuerung des einheitlichen Strategiedokuments (ESD) - VIII. Maßnahme.

Berichtersteller: Vizeregensekretär Matthias Merlo

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler;
- Stefan Taber;
- Verena Kraus.

Vorausgeschickt,

dass das einheitliche Strategiedokument 2022 - 2024 mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 35 vom 30.09.2021 genehmigt und mit Beschluss Nr. 46 aktualisiert worden ist;

dass der Haushaltsvoranschlag 2022 - 2024 mit Ratsbeschluss Nr. 47 vom 21.12.2021 genehmigt worden ist;

dass gemäß Artikel 175, Absatz 1, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 i.g.F. der Haushaltsvoranschlag im Laufe des Haushaltsjahres für jedes der im Dokument berücksichtigten Haushaltsjahre abgeändert werden kann;

dass gemäß Art. 11 der geltenden Verordnung über das Rechnungswesen, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 41 vom 20.12.2016, der Gemeinderat folgende Haushaltsänderungen vornimmt:

- Änderungen der Einnahmetitel und Typologien
- Änderungen der Missionen, Programme und Titel

festgehalten,

das mit gegenständlicher Haushaltsänderung die Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 gewahrt werden;

nach Einsichtnahme,

in den vorgelegten Entwurf zur Haushaltsänderung;

in das positive Gutachten des Rechnungsprüfers;

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme);

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die geltende Satzung der Gemeinde Lana;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit RG Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die positiven Gutachten gemäß Art. 185 des Kodex der örtlichen Körperschaften;

in den Art. 49 des Kodex der örtlichen Körperschaften bezüglich der eigenen Zuständigkeit;

mit 18 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen (Peter Gruber, Stefan Taber, Philipp Holzner, Joachim Staffler, Verena Kraus, Marco Sandroni und Franco Nietzsche) bei 25 anwesenden Ratsmitgliedern

(gerechtfertigt abwesend: Roland Stauder, Dieter Oberkofler), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschliesst der Gemeinderat:

- 1) die Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2022 - 2024 mit folgenden zusammengefassten Ergebnis zu genehmigen:

Mehrausgaben	2022	2023	2024
Ausgaben (Titel I)	30.195,67	12.200,00	
Ausgaben (Titel II)	181.000,00		
Summe Mehrausgaben	211.195,67	12.200,00	
Minderausgaben	2022	2023	2024
Ausgaben (Titel I)	-30.195,67	-12.200,00	
Ausgaben (Titel II)	-181.000,00		
Summe Minderausgaben	-211.195,67	-12.200,00	

- 2) in weiterer Folge die Abänderung des einheitlichen Strategiedokuments 2022 - 2024 zu genehmigen;
- 3) folgende Unterlagen bilden wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:
- a) Haushaltsvoranschlag 2022 - 2024. VII. Haushaltsänderung, gemäß beiliegender Tabelle;
 - b) Zweijahresplan der Dienstleistungen und Lieferungen und Dreijahresplan der Arbeiten;
- 4) folgende Unterlagen bilden wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:
- a) Überprüfung der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267/2000 gemäß beiliegender Tabelle;
- 5) eine Kopie dieses Beschlusses dem Schatzmeister für seine Obliegenheiten sowie dem Rechnungsprüfer zu übermitteln;
- 6) festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 7) gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Abs. 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit RG Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, um gegenständliche Haushalts-änderung umgehend anwenden zu können.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindevorstand Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

ZWEIJÄHRIGES PROGRAMM ZUM ERWERB VON LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN 2022-2023

PROGRAMMA BIENNALE PER L'ACQUISIZIONE DI FORNITURE E SERVIZI 2022-2023

Oggetto / Bietreff	Tipo / Typ	Inizio procedimento d'appalto / Beginn des Vergabeverfahrens	Durata / Dauer	Scadenza / Fälligkeit	2022	2023	Importo complessivo / Gesamtbetrag für Auftrag	Entrata / Eingang 2022	Entrata / Eingang 2023
Ankauf Nutzfahrzeug (LKW anstatt VOLVO) / Acquisto di veicoli di servizio	fornitura / Lieferung	2023	1X			150.000,00 €	150.000,00 €		
Servicefahrzeug Tischler	fornitura / Lieferung	2023	1X		- €	60.000,00 €	60.000,00 €		
Beleuchtungsprojekt - Bauhaus 4	Dienstleistung / A	2022	18 Monate		- €	80.000,00 €	80.000,00 €		
Brandschutz (Wartung Feuerlöscher, Wandhydranten)	Servizio / Dienstleistung	2022	3 Jahre		15.000,00 €	15.000,00 €	45.000,00 €		
Ordentliche Instandhaltung von öffentlichen Grünanlagen / manutenzione ordinaria del verde pubblico	Servizio / Dienstleistung	2022	2022/2023 (1 Jahr)		100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €		
Servizio di refezione scolastica / Schulausspeisungsdienst	Servizio / Dienstleistung	2022	2022/2023		180.000,00 €	180.000,00 €	180.000,00 €		
Wartung Heizanlagen	Servizio / Dienstleistung	2022	3 Jahre		22.700,00 €	22.700,00 €	68.100,00 €		
Pflasterarbeiten	Servizio / Dienstleistung	2022	1 Jahr		40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €		
Bikesharing	Servizio / Dienstleistung	2022	3 Jahre		150.000,00 €	150.000,00 €	450.000,00 €		
Citybus	Servizio / Dienstleistung	2022			150.000,00 €		150.000,00 €		
Servizio di Tesoreria / Schatzamtsdienst	Servizio / Dienstleistung	2022	7		20.000,00 €	20.000,00 €	140.000,00 €		
Accertamento riscossione canone diffusione pubblicitaria / Feststellung Einhebung Gebühr für die Aussendung von Werbung	Servizio / Dienstleistung	2022	3	2025	35.000,00 €	35.000,00 €	105.000,00 €		
Servizio necroforo / Beerdigungsdienst	Servizio / Dienstleistung	2022	3+2	2027	75.000,00 €	75.000,00 €	375.000,00 €		75.000,00 €
Acquisto di carburante per autorazione / Ankauf von Fahrzeugtreibstoff	Fornitura / Lieferung	2022	3	2025	45.000,00 €	45.000,00 €	135.000,00 €		
Ankauf Keilmaschine / Acquisto di una spazzatrice	fornitura / Lieferung	2022	1X		200.000,00 €		200.000,00 €		
Rotatoria Lanafrut Kreisverkehr (Progettazione e DL/Projektierung und Bauleitung)	Servizio / Dienstleistung	2022	1X		90.000,00 €		90.000,00 €		
Servizio di pulizia / Reinigungsdienst	Servizio / Dienstleistung	2022	1X		189.000,00 €		189.000,00 €		
Vergabe der Führung der Kinderagesstätte Lana mit Räumlichkeiten / Affidamento servizio microstruttura per la prima infanzia a Lana con	Servizio / Dienstleistung	2022	3	2025	60.000,00 €	250.000,00 €	750.000,00 €		90.000,00 €
Vergabe der Führung der Kinderagesstätte Lana / Affidamento servizio microstruttura per la prima infanzia a Lana	Servizio / Dienstleistung	2022	3	2025	250.000,00 €	250.000,00 €	750.000,00 €		90.000,00 €
Vergabe der Führung der Kinderagesstätte Lana / Affidamento servizio microstruttura per la prima infanzia a Lana	Servizio / Dienstleistung	2023	3	2026		250.000,00 €	750.000,00 €		90.000,00 €
Ankauf Eismaschine / Acquisto di una macchina rasaghiaccio	fornitura / Lieferung	2022	1X		169.000,00 €		169.000,00 €		
Servizio Coworking / Coworkingsdienst	Servizio / Dienstleistung	2023				48.800,00 €	97.600,00 €		

Haushaltsvoranschlag 2022-2024 - Abänderung Nr. 8 vom 24/10/2022

AUSGABEN JAHR: 2022

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit		
Mission 1										
Institutionelle Dienste: Verwaltung und Gebarung										
Programm 1 - Verwaltungsorgane										
TITEL 1										
Laufende Ausgaben										
Mikroaggregat 2 - Steuern und Abgaben zu Lasten der Körperschaft										
01011.02.019900	N.a.b. Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen zu Lasten der Körperschaft	2022	CP	20.000,00	0,00	0,00	-11.879,76	8.120,24	0,00	8.120,24
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 2		CP	20.000,00	0,00	0,00	-11.879,76	8.120,24	0,00	8.120,24	
Summe Änderung Kapital auf Titel 1		CP	20.000,00	0,00	0,00	-11.879,76	8.120,24	0,00	8.120,24	
Summe Änderung Kapital auf Programm 1		CP	20.000,00	0,00	0,00	-11.879,76	8.120,24	0,00	8.120,24	
Programm 11 - Sonstige allgemeine Dienste										
TITEL 1										
Laufende Ausgaben										
Mikroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen										
01111.03.020700	Gebrauch von Gütern Dritter	2022	CP	15.000,00	0,00	0,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 3		CP	15.000,00	0,00	0,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	
Mikroaggregat 10 - Sonstige laufende Ausgaben										
01111.10.049900	Sonstige n.a.b. Versicherungsleistungen Bemerkung Änderung Präventionsleistung	2022	CP	90.000,00	12.412,00	15.175,67	0,00	117.587,67	102.360,77	15.226,90
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 10		CP	90.000,00	12.412,00	15.175,67	0,00	117.587,67	102.360,77	15.226,90	
Summe Änderung Kapital auf Titel 1		CP	105.000,00	12.412,00	15.175,67	-15.000,00	117.587,67	102.360,77	15.226,90	
Summe Änderung Kapital auf Programm 11		CP	105.000,00	12.412,00	15.175,67	-15.000,00	117.587,67	102.360,77	15.226,90	
Summe Änderung Kapital auf Mission 1		CP	125.000,00	12.412,00	15.175,67	-26.879,76	125.707,91	102.360,77	23.547,14	
Mission 4										
Unterrichtswesen und Recht auf Bildung										
Programm 1 - Vorschularbeit										
TITEL 2										
Investitionsausgaben										
04012.02.01900003	Mikroaggregat 2 - Sachanlageinvestitionen und Grundstückskauf KINDERGARTEN - ERWEITERUNG KINDERGARTEN LAURIN Bemerkung Änderung Projektförderung KG Laurin	2022	CP	3.750.000,00	714.609,33	0,00	-168.000,00	4.296.609,33	1.069.651,24	3.226.958,09

AUSGABEN JAHR: 2022

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit		
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 2		CP	3.750.000,00	714.609,33	0,00	-168.000,00	4.296.609,33	1.069.651,24	3.226.958,09	
Summe Änderung Kapital auf Titel 2		CP	3.750.000,00	714.609,33	0,00	-168.000,00	4.296.609,33	1.069.651,24	3.226.958,09	
Summe Änderung Kapital auf Programm 1		CP	3.750.000,00	714.609,33	0,00	-168.000,00	4.296.609,33	1.069.651,24	3.226.958,09	
Summe Änderung Kapital auf Mission 4		CP	3.750.000,00	714.609,33	0,00	-168.000,00	4.296.609,33	1.069.651,24	3.226.958,09	
Mission 5										
Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten										
Programm 2 - Kulturbetrieb und verschiedene Initiativen im Kulturbereich										
TITEL 1										
Laufende Ausgaben										
Mikroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen										
05021.03.020700	Gebrauch von Gütern Dritter	2022	CP	3.500,00	0,00	0,00	-753,99	2.746,01	2.746,01	0,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 3		CP	3.500,00	0,00	0,00	-753,99	2.746,01	2.746,01	0,00	
Mikroaggregat 4 - Laufende Zuwendungen										
05021.04.039900002	Laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen Bemerkung Änderung ÖGK Beitrag Schulspiegel Lana	2022	CP	200.000,00	204.028,63	2.820,00	0,00	406.848,63	404.028,63	2.820,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 4		CP	200.000,00	204.028,63	2.820,00	0,00	406.848,63	404.028,63	2.820,00	
Summe Änderung Kapital auf Titel 1		CP	203.500,00	204.028,63	2.820,00	-753,99	406.848,64	406.774,64	2.820,00	
TITEL 2										
Investitionsausgaben										
Mikroaggregat 3 - Investitionsbeihilfe										
05022.03.030300	Investitionsbeihilfe an andere Unternehmen Bemerkung Änderung Rüstgebäude	2022	CP	33.000,00	78.755,50	0,00	-13.000,00	98.755,50	82.555,50	16.200,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 3		CP	33.000,00	78.755,50	0,00	-13.000,00	98.755,50	82.555,50	16.200,00	
Summe Änderung Kapital auf Titel 2		CP	33.000,00	78.755,50	0,00	-13.000,00	98.755,50	82.555,50	16.200,00	
Summe Änderung Kapital auf Programm 2		CP	316.500,00	282.784,13	2.820,00	-13.753,99	598.350,14	598.330,14	19.020,00	
Summe Änderung Kapital auf Mission 5		CP	316.500,00	282.784,13	2.820,00	-13.753,99	598.350,14	598.330,14	19.020,00	
Mission 6										
Jugend, Sport und Freizeit										
Programm 1 - Sport und Freizeit										
TITEL 1										
Laufende Ausgaben										
Mikroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen										
06011.03.020700	Gebrauch von Gütern Dritter Bemerkung Änderung Miete Skisaxziele	2022	CP	0,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 3		CP	0,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00	
Summe Änderung Kapital auf Titel 1		CP	0,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00	
TITEL 2										
Investitionsausgaben										

AUSGABEN JAHR: 2022

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Unprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit	
Mikroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf Anlagen und Maschinen Bemerkung Änderung A.0. Betrag	2022	CP	10.000,00	15.000,00	150.000,00	0,00	193.000,00	7.940,10	105.051,02
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 2	CP	10.000,00	15.000,00	150.000,00	0,00	193.000,00	7.940,10	105.051,02	
Summe Änderung Kapital auf Titel 2	CP	10.000,00	15.000,00	150.000,00	0,00	193.000,00	7.940,10	105.051,02	
Summe Änderung Kapital auf Programmen 1	CP	10.000,00	15.000,00	150.000,00	0,00	205.200,00	7.940,10	197.251,02	
Summe Änderung Kapital auf Mission 6	CP	10.000,00	15.000,00	150.000,00	0,00	205.200,00	7.940,10	197.251,02	
Mission 9 Nachhaltige Entwicklung und Schutz des Territoriums und der Umwelt Programm 2 - Schutz, Aufwertung und Wiederherstellung der Umwelt									
TITEL 1 Laufende Ausgaben									
Mikroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen Gebrauch von Gütern Dritter	2022	CP	2.500,00	0,00	0,00	-231,56	2.268,44	2.268,44	0,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 3	CP	2.500,00	0,00	0,00	-231,56	2.268,44	2.268,44	0,00	
Summe Änderung Kapital auf Titel 1	CP	2.500,00	0,00	0,00	-231,56	2.268,44	2.268,44	0,00	
Summe Änderung Kapital auf Programmen 2	CP	2.500,00	0,00	0,00	-231,56	2.268,44	2.268,44	0,00	
Programmen 3 - Müllentsorgung									
TITEL 1 Laufende Ausgaben									
Mikroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen Öffentliche Dienstleistungsaufträge	2022	CP	640.000,00	-51.046,61	0,00	-634,61	588.318,78	588.318,78	0,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 3	CP	640.000,00	-51.046,61	0,00	-634,61	588.318,78	588.318,78	0,00	
Summe Änderung Kapital auf Titel 1	CP	640.000,00	-51.046,61	0,00	-634,61	588.318,78	588.318,78	0,00	
Summe Änderung Kapital auf Programmen 3	CP	640.000,00	-51.046,61	0,00	-634,61	588.318,78	588.318,78	0,00	
Programmen 4 - Integrierter Wasserdienst									
TITEL 1 Laufende Ausgaben									
Mikroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen Öffentliche Dienstleistungsaufträge	2022	CP	925.000,00	-60.000,00	0,00	-294,38	864.705,62	864.705,62	0,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 3	CP	925.000,00	-60.000,00	0,00	-294,38	864.705,62	864.705,62	0,00	
Summe Änderung Kapital auf Titel 1	CP	925.000,00	-60.000,00	0,00	-294,38	864.705,62	864.705,62	0,00	
Summe Änderung Kapital auf Programmen 4	CP	925.000,00	-60.000,00	0,00	-294,38	864.705,62	864.705,62	0,00	
Summe Änderung Kapital auf Mission 9	CP	1.607.500,00	-111.046,61	0,00	-1.180,55	1.495.292,84	1.495.292,84	0,00	
Mission 10 Transport und Recht auf Mobilitätsförderung Programmen 4 - Sonstige Transportformen									

AUSGABEN JAHR: 2022

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Unprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit	
TITEL 1 Laufende Ausgaben									
Mikroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen Gebrauch von Gütern Dritter	2022	CP	17.000,00	2.618,44	0,00	-917,09	18.701,35	18.701,35	0,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 3	CP	17.000,00	2.618,44	0,00	-917,09	18.701,35	18.701,35	0,00	
Summe Änderung Kapital auf Titel 1	CP	17.000,00	2.618,44	0,00	-917,09	18.701,35	18.701,35	0,00	
Summe Änderung Kapital auf Programmen 4	CP	17.000,00	2.618,44	0,00	-917,09	18.701,35	18.701,35	0,00	
Summe Änderung Kapital auf Mission 10	CP	17.000,00	2.618,44	0,00	-917,09	18.701,35	18.701,35	0,00	
Mission 11 Rettungsdienst Programmen 1 - Zivilschutz									
TITEL 1 Laufende Ausgaben									
Mikroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen Gebrauch von Gütern Dritter	2022	CP	8.000,00	0,00	0,00	-464,38	7.535,72	7.535,72	0,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 3	CP	8.000,00	0,00	0,00	-464,38	7.535,72	7.535,72	0,00	
Summe Änderung Kapital auf Titel 1	CP	8.000,00	0,00	0,00	-464,38	7.535,72	7.535,72	0,00	
TITEL 2 Investitionsausgaben									
Mikroaggregat 3 - Investitionsbeiträge Investitionsbeiträge an sonstige Unternehmen Bemerkung Änderung A.0. Betrag PPA Völs	2022	CP	100.000,00	-31.550,00	10.000,00	0,00	78.450,00	66.450,00	10.000,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 3	CP	100.000,00	-31.550,00	10.000,00	0,00	78.450,00	66.450,00	10.000,00	
Summe Änderung Kapital auf Titel 2	CP	100.000,00	-31.550,00	10.000,00	0,00	78.450,00	66.450,00	10.000,00	
Summe Änderung Kapital auf Programmen 1	CP	100.000,00	-31.550,00	10.000,00	0,00	85.905,72	75.905,72	10.000,00	
Summe Änderung Kapital auf Mission 11	CP	100.000,00	-31.550,00	10.000,00	0,00	85.905,72	75.905,72	10.000,00	
Mission 12 Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik Programmen 7 - Planung und Steuerung der sozio-sanitären und sozialen Dienste									
TITEL 2 Investitionsausgaben									
Mikroaggregat 3 - Investitionsbeiträge Investitionsbeiträge an andere Unternehmen Bemerkung Änderung A.0. Betrag Juv	2022	CP	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 3	CP	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	
Summe Änderung Kapital auf Titel 2	CP	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	
Summe Änderung Kapital auf Programmen 7	CP	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	

AUSGABEN JAHR: 2022

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit
Summe Änderung Kapital auf Mission 12	CP	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
Summe Änderung Kapital AUSGABEN JAHR: 2022	CP	5.094.000,00	594.027,29	211.195,67	-211.195,67	6.770.827,29	3.298.250,24	3.479.577,05
				SALDO KOMPETENZ				
				0,00				

AUSGABEN JAHR: 2023

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit
Mission 1 Institutionelle Dienste; Verwaltung und Gebarung Programm 11 - Sonstige allgemeine Dienste TITEL 1 Laufende Ausgaben Mikroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen								
01111.03.020700 Gebrauch von Gütern Dritter	2023 CP	15.000,00	0,00	0,00	-12.200,00	2.800,00	0,00	2.800,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 3	CP	15.000,00	0,00	0,00	-12.200,00	2.800,00	0,00	2.800,00
Summe Änderung Kapital auf Titel 1	CP	15.000,00	0,00	0,00	-12.200,00	2.800,00	0,00	2.800,00
Summe Änderung Kapital auf Programm 11	CP	15.000,00	0,00	0,00	-12.200,00	2.800,00	0,00	2.800,00
Summe Änderung Kapital auf Mission 1	CP	15.000,00	0,00	0,00	-12.200,00	2.800,00	0,00	2.800,00
Mission 6 Jugend, Sport und Freizeit Programm 1 - Sport und Freizeit TITEL 1 Laufende Ausgaben Mikroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen								
06011.03.020700 Gebrauch von Gütern Dritter Bemerkung Änderung Werte Kassaschätze	2023 CP	0,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00
Summe Änderung Kapital auf Mikroaggregat 3	CP	0,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00
Summe Änderung Kapital auf Titel 1	CP	0,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00
Summe Änderung Kapital auf Programm 1	CP	0,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00
Summe Änderung Kapital auf Mission 6	CP	0,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00	0,00	12.200,00
Summe Änderung Kapital AUSGABEN JAHR: 2023	CP	15.000,00	0,00	12.200,00	-12.200,00	15.000,00	0,00	15.000,00
				SALDO KOMPETENZ				
				0,00				

Änderung Nr. 8/2022
ÜBERPRÜFUNG DER HAUSHALTSGLEICHWICHTE

HAUSHALTSAUSGLEICH		KOMPETENZ DES BEZUGSHAUSHALTS 2022	KOMPETENZ DES JAHRES 2023	KOMPETENZ DES JAHRES 2024
Kassafonds zu Beginn des Haushaltsjahres		10.596.129,87		
A) Gebundener Mehrjahrestfond für laufende Ausgaben	(+)	2.382,66	0,00	0,00
AA) Übernahme des Verwaltungsergebnisses aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr	(-)	0,00	0,00	0,00
B) Einnahme Titel 1.00 - 2.00 - 3.00 davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	18.208.875,51	18.819.700,00	15.619.600,00
C) Einnahmen Titel 4.02.06 - Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen Öffentlicher Verwaltungen	(+)	400.000,00	360.000,00	360.000,00
D) Ausgaben Titel 1.00 - Laufende Ausgaben davon: - Gebundener Mehrjahrestfond - Fonds für zweifelhafte Forderungen	(-)	18.488.433,89	15.488.600,00	15.928.600,00
E) Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuweisungen auf Kapitalkonto	(-)	0,00	0,00	0,00
F) Ausgaben Titel 4.00 - Kapitalanteil Amortisation von Darlehen und Obligationenanleihen davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen Fonds für Vorschüsse auf Liquidität	(-)	2.967.008,22	671.000,00	671.000,00
		0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00
G) Endsumme (B+A-AA+B+C-D-E-F)		-2.829.100,94	570.200,00	0,00
SONSTIGE FÜR DIE ZUFÜR DEN GESETZESBESTIMMUNGEN UND DEN HAUSHALTSGRUNDLAGE ZUVORGESEHENEN POSTEN, WELCHE EINEN EINFLUSS AUF DAS HAUSHALTSGLEICHWICHT, GEMÄSS ART. 102, ABS. 6, DES EINHEITLICHES ZUR BUCHHALTUNGSORDNUNG DER ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN HABEN				
H) Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses für die laufenden Ausgaben (**)	(+)	854.858,67	—	—
davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen		0,00	—	—
I) Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen	(+)	2.924.508,22	0,00	0,00
J) Laufende Einnahmen für Ausgaben auf Kapitalkonto aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
K) Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00	0,00	0,00
ANSGLEICH DER LAUFENDEN AUSSABEN (***)	0=H+I-L+K	340.265,85	570.200,00	0,00

Änderung Nr. 8/2022
ÜBERPRÜFUNG DER HAUSHALTSGLEICHWICHTE

HAUSHALTSAUSGLEICH		KOMPETENZ DES BEZUGSHAUSHALTS 2022	KOMPETENZ DES JAHRES 2023	KOMPETENZ DES JAHRES 2024
P) Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der Ausgaben auf Kapitalkonto (**)	(+)	2.589.027,46	—	—
Q) Gebundener Mehrjahrestfond für Ausgaben auf Kapitalkonto auf der Einnahmenseite	(+)	6.171.791,41	0,00	0,00
R) Einnahmen Titel 4.00-5.00-6.00	(+)	15.489.730,86	3.640.000,00	2.540.000,00
C) Einnahmen Titel 4.02.06 - Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen Öffentlicher Verwaltungen	(-)	400.000,00	360.000,00	360.000,00
I) Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben aufgrund von spezifischen Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätzen	(-)	2.924.508,22	0,00	0,00
S1) Einnahmen Titel 5.02 für Einhebung von kurzfristigen Forderungen	(-)	0,00	0,00	0,00
S2) Einnahmen Titel 5.03 für Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen	(-)	0,00	0,00	0,00
T) Einnahmen Titel 5.04 bezüglich sonstiger Einnahmen für den Abbau der Finanzanlagen	(-)	0,00	0,00	0,00
L) Laufende Einnahmen für Investitionsausgaben aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Einnahmen aus Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00	0,00	0,00
U) Ausgaben Titel 2.00 - Ausgaben auf Kapitalkonto davon gebundener Mehrjahrestfond für die Ausgabe	(-)	23.346.344,75	3.850.200,00	2.380.000,00
V) Ausgaben Titel 4.01 für die Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	0,00	0,00	0,00
F) Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuweisungen auf Kapitalkonto	(+)	0,00	0,00	0,00
ANSGLEICH DER AUSSABEN AUF KAPITALKONTO 2 = P+Q+R-C-I-S1-S2-T+M-U-V+ F)		259.796,05	-570.200,00	0,00
S1) Einnahmen Titel 5.02 für Einhebung von kurzfristigen Forderungen	(+)	0,00	0,00	0,00
S2) Einnahmen Titel 5.03 für Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen	(+)	0,00	0,00	0,00
T) Einnahmen Titel 5.04 bezüglich sonstiger Einnahmen für den Abbau von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
X1) Ausgaben Titel 4.02 für die Gewährung von kurzfristigen Krediten	(-)	0,00	0,00	0,00
X2) Ausgaben Titel 4.03 für die Gewährung von mittel-/langfristigen Krediten	(-)	0,00	0,00	0,00
Y) Ausgaben Titel 4.04 für sonstige Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	0,00	0,00	0,00
ENDANSGLEICH W = Q+X1+X2+Y		0,00	0,00	0,00

Salden der laufenden Ausgaben für die Finanzierung von mehrjährigen Investitionen (H):

Gleichgewicht der laufenden Ausgaben (G)		-2.484.304,27	570.200,00	0,00
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben (H)	(-)	0,00	—	—
Gleichgewicht der laufenden Ausgaben für die Finanzierung der mehrjährigen Investitionen		-2.484.304,27	570.200,00	0,00

(**) Es ist die Verwendung des erwarteten gebundenen Anteils des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses erfolgt. Es ist auch die Verwendung des zur Verfügung stehenden Anteils erfolgt, wenn der Haushalt im Zuge der Bearbeitung der Übersicht mit dem voraussichtlichen Verwaltungsergebnis des Vorjahres, das aufgrund einer aktualisierten Vorinformalbilanzrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres veranschlagt wird. Es ist auch die Verwendung des für Investitionen vorgesehenen Anteils und des freien Anteils vom Verwaltungsergebnis des Vorjahres erfolgt, wenn der Haushalt im Zuge der Bearbeitung der Abschlussrechnung des Vorjahresverlaufs veranschlagt wird.
 (***) Die algebraische Endsumme darf nicht weniger als Null sein gemäß Art. 102 des Einheitsgesetzes über die Ordnung der öffentlichen Körperschaften.

2.1. Dreijahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und Investitionen

Arbeit/Projekt Zivilschutzmaßnahmen
N. 125 - Alohholzergraben

APP	Cod. 117	Capitolo	2022	2023	2024
U	11012.02.010900003	ÖFFENTL. BELEUCHTUNG - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG	0,00 €	750.000,00 €	0,00 €

Öffentliche Beleuchtung
Arbeit/Projekt Erneuerung der
N. 124 Straßenbeleuchtung in
verschiedenen Straßen
im Ortskern von Lana Projekt
2023-24

APP	Cod. 117	Capitolo	2022	2023	2024
U	10052.02.010900040	ÖFFENTL. BELEUCHTUNG - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN	0,00 €	750.000,00 €	0,00 €

Öffentliche Beleuchtung
Arbeit/Projekt Erneuerung der
N. 123 Straßenbeleuchtung in
verschiedenen Straßen
im Ortskern von Lana Projekt
2025

APP	Cod. 118	Capitolo	2022	2023	2024
U	10052.02.010900041	ÖFFENTL. BELEUCHTUNG - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG	0,00 €	0,00 €	600.000,00 €

Primärinfrastrukturen
Arbeit/Projekt AusserdorferWeg-
N. 122 Höfnerstraße-
Lorenzerstraße-
Binderweg

APP	Cod. 118	Capitolo	2022	2023	2024
U	09042.02.010900001	Trink-/Abwasserleitungen	350.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 121 Renovierung und Anpassung Ämter für neue Mitarbeiter

APP	Cod. 121	Capitolo	2022	2023	2024
U	01052.02.010900001	VERMÖGENSGÜTER - BAU UND AUSSERORDENTLICHE	120.000,00 €		

Arbeit/Projekt N. 120 Neugestaltung Falschsauer Auen

APP	Cod. 122	Capitolo	2022	2023	2024
U	09022.02.020100001	GARTENANLAGEN - VERSCHIEDENE AUSSERORDENTLICHE	200.000,00 €		

Arbeit/Projekt N. 118 ELKI - Tauschmarkt

APP	Cod. 118	Kapitel	2022	2023	2024
U	12072.02.010900004	FÖRSORGE - ELTERN-KIND-ZENTRUM	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 118 Trinkwasserleitung Frigele

APP	Cod. 118	Kapitel	2022	2023	2024
U	09042.02.010900005	WASSERVERSORGUNG - ERNEUERUNG TRINKWASSERLEITUNG "FRIGELE QUELLEN"	275.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 117 Knabenschule - Zubau Probelokal Bürgerkapelle Lana

APP	Cod. 118	Kapitel	2022	2023	2024
U	05022.02.010900011	PROBERAUM	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Öffentliche Beleuchtung
Lieferung von Leuchten und Masten für die Erneuerung in Eigenregie der Straßenbeleuchtung in verschiedenen Straßen im Ortskern von Lana

APP	Cod. 118	Kapitel	2022	2023	2024
U	10052.02.010900041	ÖFFENTL. BELEUCHTUNG - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG	410.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Öffentliche Beleuchtung
Erneuerung der Straßenbeleuchtung in verschiedenen Straßen im Ortskern von Lana

APP	Cod. 118	Kapitel	2022	2023	2024
U	10052.02.010900041	ÖFFENTL. BELEUCHTUNG - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG	300.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Werenbergweg
Erneuerung der Fahrbahnen und Infrastrukturen

APP	Cod. 118	Kapitel	2022	2023	2024
U	10052.02.010900001	STRASSENWESEN - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER STRASSEN UND PLATZ	130.027,35 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt Pawigl
N. 68 "Sonntagsecker"

APP	Cod. 118	Kapitel	2022	2023	2024
U	10052.02.010900047	STRASSENW ESEN - PAWIGL "SONNTAGSA ECKER"	107.500,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt Kreisverkehr
N. 104 "Lanafruit"

APP	Cod. 118	Kapitel	2022	2023	2024
U	10052.02.010900001	STRASSENW ESEN - BAU, ERWEITERUN G UND AUSSERORD ENTLICHE INSTANDHAL TUNG DER STRASSEN UND PLÄTZE	90.000,00 €	500.000,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt Pawigl - "Zolltange"

APP	Cod. 118	Kapitel	2022	2023	2024
U	10052.02.010900001	STRASSENW ESEN - BAU, ERWEITERUN G UND AUSSERORD ENTLICHE INSTANDHAL TUNG DER	62.500,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt Erweiterung der
N. 113 Videoüberwachungsanlage

APP	Cod. 118	Kapitel	2022	2023	2024
U	10052.02.010900001	STRASSENW ESEN - BAU, ERWEITERUN G UND AUSSERORD ENTLICHE INSTANDHAL TUNG DER STRASSEN UND PLÄTZE	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €

2.2. Projekte und Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind

Arbeit/Projekt Bau Feuerwehrhalle
N. 38 Voellan

APP	Cod. 118	Kapitel	Laufendes Jahr			Dreijährige Planung		
			Ansatz	Folg./Vpfl.	Kass./Gez.	2022	2023	2024
E		FPV	764.212,74 €	763.507,52 €	3.315,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
U	11012.02.010900009	F.F./ZIVILSCH UTZ - FEUERWEHR HALLE VOELLAN	1.764.212,74 €	765.581,58 €	5.389,94 €	2.500.000,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt Erweiterung
N. 41 Kindergarten Laurin

APP	Cod. 118	Kapitel	Laufendes Jahr			Dreijährige Planung		
			Ansatz	Folgt./Vpfl.	Kass./Gez.	2022	2023	2024
E		FPV	4.390,40 €	4.390,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
U	04012.02.010900003	KINDERGARTEN - ERWEITERUNG KINDERGARTEN LAURIN	875.480,64 €	16.480,64 €	4.932,46 €	3.582.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt Erweiterungszone
N. 84 Kirchhof - Villan

APP	Cod. 118	Kapitel	Laufendes Jahr			Dreijährige Planung		
			Ansatz	Folgt./Vpfl.	Kass./Gez.	2022	2023	2024
E	40200.01.010201	Verlustbeitrag des Landes für den Ankauf der Grundstücksflächen für den Geförderten Wohnbau	396.000,00 €	12.572,00 €	12.572,00 €	396.000,00 €	0,00 €	0,00 €
E	40400.02.020100	Abtretung von Grundstücken	232.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

E	40500.04.049900	Sonstige n.a.b. Investitionsmaßnahmen	264.000,00 €	0,00 €	0,00 €	264.000,00 €	0,00 €	0,00 €
E	60300.01.010205	Finanzierungen für Erweiterungszone	0,00 €	12.572,00 €	12.572,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
U	08022.02.010901	Erweiterungszone Kirchhof - Infrastrukturen	660.000,00 €	52.198,64 €	1.742,16 €	660.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	50024.03.010200	Rückzahlung von Darlehen und sonstigen mittelfristigen Finanzierungen an örtliche Körperschaften	232.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt Erweiterungszone
N. 87 Ausserdorferweg

APP	Cod. 118	Kapitel	Laufendes Jahr			Dreijährige Planung		
			Ansatz	Folgt./Vpfl.	Kass./Gez.	2022	2023	2024

E	40200.01.010201	Verlustbeitrag des Landes für den Ankauf der Grundstücksflächen für den Geförderten Wohnbau	3.217.600,00 €	2.323.308,00 €	2.323.308,00 €	867.600,00 €	0,00 €	0,00 €
E	40400.02.020100	Abtretung von Grundstücken	2.350.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
E	40500.04.049900	Sonstige n.a.b. Investitionseinnahmen	578.400,00 €	0,00 €	0,00 €	578.400,00 €	0,00 €	0,00 €
E	60300.01.010205	Finanzierungen für Erweiterungszone	2.350.000,00 €	2.323.308,00 €	2.323.308,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
U	08012.02.030500001	RAUMORDNUNG - AUSGABEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON STUDIEN DURCH EXTERNE FACHKRÄFTE	0,00 €	27.120,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
U	08022.02.010903	Erweiterungszone Ausserdorferweg - Infrastrukturen	1.446.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.446.000,00 €	0,00 €	0,00 €

U	08022.02.020100005	EWZ Ausserdorferweg - Grund	4.700.000,00 €	4.647.816,50 €	4.646.616,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
U	09042.02.010900001	WASSERVERSORGUNG - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER WASSERLEITUNG	0,00 €	31.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
U	10052.02.010900041	ÖFFENTL. BELEUCHTUNG - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG	0,00 €	88.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
U	50024.03.010200	Rückzahlung von Darlehen und sonstigen mittelfristigen Finanzierungen an örtliche Körperschaften	2.350.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt Erweiterungzone
N. 88 Meranerstrasse

APP	Cod. 118	Kapitel	Laufendes Jahr			Dreijährige Planung		
			Ansatz	Folg./Vpfl.	Kass./Gez.	2022	2023	2024
E	40200.01.010201	Verlustbeitrag des Landes für den Ankauf der Grundstücksflächen für den Geförderten Wohnbau	932.000,00 €	0,00 €	0,00 €	932.000,00 €	0,00 €	0,00 €
E	40500.04.049900	Sonstige n.a.b. Investitionseinnahmen	104.000,00 €	0,00 €	0,00 €	104.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	08022.02.010902	Erweiterungszone Meranerstrasse - Infrastrukturen	260.000,00 €	0,00 €	0,00 €	260.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	08022.02.020100004	EWZ Meranerstrasse - Grund	776.000,00 €	0,00 €	0,00 €	776.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt Waldkindergarten N. 100 Klosterbühel

APP	Cod. 118	Kapitel	Laufendes Jahr			Dreijährige Planung		
			Ansatz	Folg./Vpfl.	Kass./Gez.	2022	2023	2024

U	04012.02.010900001	KINDERGARTEN - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER KINDERGARTENGEBÄUDE	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
---	--------------------	---	--------	--------	--------	-------------	--------	--------

Arbeit/Projekt Eisstocksportplatz - Erweiterung und Erneuerung N. 111

APP	Cod. 118	Kapitel	Laufendes Jahr			Dreijährige Planung		
			Ansatz	Folg./Vpfl.	Kass./Gez.	2022	2023	2024
U	06012.02.010900004	SPORT - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG SPORTANLAGEN	100.000,00 €	11.095,66 €	11.095,66 €	0,00 €	420.000,00 €	0,00 €

3. Vereinbarung betreffend zwischengemeindliche Zusammenarbeit für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft (GProRL) laut Artikel 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 zwischen den Gemeinden Lana, Burgstall und Gargazon.

Berichterstatter: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber;
- Joachim Staffler;
- Verena Kraus.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird gegenständlicher Tagesordnungspunkt mit 19 Befürwortungen, 5 Enthaltungen (Peter Gruber, Philipp Holzner, Stefan Taber, Marco Sandroni und Verena Kraus) und 1 Gegenstimme (Joachim Staffler) bei 25 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Roland Stauder, Dieter Oberkofler) aufgrund der Koordination mit den betroffenen Nachbargemeinden vertagt.

Vorausgeschickt, dass

Das Landesgesetz für Raum und Landschaft (L.G. 9/2018) sieht im Art. 51 vor, dass die Gemeinden, vorzugsweise mehrere zusammengeschlossen, ein Gemeindeentwicklungsprogramm für Raum und Landschaft (GProRL), als langfristiges Planungsinstrument, erarbeiten, welches eine Gültigkeit von mindestens 10 Jahren hat.

Die Inhalte und Ziele des Gemeindeentwicklungsprogrammes sind im L.G. 9/2018 und in den entsprechenden Durchführungsverordnungen, insbesondere im D.LH. 31/2018 und im D.LH. 17/2020, festgelegt.

Mit Beschluss Nr. 741 vom 24.08.2021 hat die Landesregierung den technischen Leitfaden für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes für Raum und Landschaft genehmigt, worin die Verfahrensschritte für die Erstellung des Programmes angeführt sind.

Mit vorhergehendem Beschluss hat diese Gemeinde die Inhalte des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft festgelegt und die Einleitung der Planungstätigkeit beschlossen.

Mit demselben Beschluss hat sich diese Gemeinde die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms mit den Gemeinden Burgstall und Gargazon ausgesprochen und für die Genehmigung der von der 2. Zusatzvereinbarung vorgeschriebenen Vereinbarung, die von den zusammenarbeitenden Gemeinden abzuschließen ist, auf einen künftigen Gemeinderatsbeschluss verwiesen.

Zusammen mit den anderen Gemeinden wurde in Absprache mit dem Landesamt für Gemeindeplanung der Entwurf der Vereinbarung erarbeitet und in diesem für die ausgewählten Sachbereiche die Details der Zusammenarbeit und der Vorgangsweise, sowie die Form und die Modalitäten der gegenseitigen Absprachen, Besprechungen, Stellungnahmen und Bestätigungen festgelegt.

Dabei wurde entschieden die Einsetzung der Steuerungsgruppe / des Koordinators für die Zusammenarbeit und die Art und Weise des gemeinsamen partizipativen Prozesses in der Vereinbarung zu regeln.

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

nach Einsichtnahme,

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit `be_anz_dafuer` Ja-Stimmen, `be_anz_dagegen` Nein-Stimmen und `be_anz_enthalt` Enthaltungen bei `be_abst_anzahl` anwesenden Ratsmitgliedern, gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschliesst der Gemeinderat:

1. die Prämissen zu genehmigen, welche wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden;
2. die Anlage A mit dem Entwurf der Vereinbarung über die zwischengemeindliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft zu genehmigen und den Bürgermeister zu ermächtigen, den beiliegenden Entwurf zu vervollständigen und die Vereinbarung zu unterzeichnen;
3. zu beurkunden, dass die vorliegende Maßnahme keine Ausgaben mit sich bringt.

4. gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, um die Folgemaßnahmen ehestmöglichst treffen zu können.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

Vereinbarung betreffend zwischengemeindliche Zusammenarbeit in der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft (GProRL) laut Artikel 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 zwischen

Gemeinde Gargazon, mit Sitz in 39010 Gargazon, Gemeindeplatz 4, Steuernummer 82003110218, Mehrwertsteuernummer 00840510218, zertifizierte E-Mail-Adresse gargazon.gargazzone@legalmail.it, rechtmäßig vertreten durch den Bürgermeister und gesetzlichen Vertreter, Armin Gorfer, ermächtigt zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung mit Beschluss des Gemeinderates vom __ Nr. __,

Gemeinde Burgstall, mit Sitz in ____, ____, Steuernummer ____, Mehrwertsteuernummer ____, zertifizierte E-Mail-Adresse ____, rechtmäßig vertreten durch den Bürgermeister und gesetzlichen Vertreter, ____, ermächtigt zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung mit Beschluss des Gemeinderates vom __ Nr. __,

und

Gemeinde ____, mit Sitz in ____, ____, Steuernummer ____, Mehrwertsteuernummer ____, zertifizierte E-Mail-Adresse ____, rechtmäßig vertreten durch den Bürgermeister und gesetzlichen Vertreter, ____, ermächtigt zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung mit Beschluss des Gemeinderates vom __ Nr. __,

Vorausgeschickt

1. dass das Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9 „Raum und Landschaft“, in der Folge als „**Landesgesetz**“ bezeichnet, in Artikel 51 den Gemeinden die Erarbeitung des Entwicklungsprogramms für Raum und Landschaft, in der Folge als „**Gemeindeentwicklungsprogramm**“ oder „**GProRL**“ bezeichnet, als langfristiges Planungsinstrument vorschreibt, welches nach dem Verfahren laut Artikel 53 des Landesgesetzes zu genehmigen ist;
2. dass die Landesregierung mit Beschluss vom 24.8.2021 Nr. 741 den technischen Leitfaden für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms in der Folge als „**technischer Leitfaden**“ bezeichnet, genehmigt hat;
3. dass laut den Prämissen des technischen Leitfadens die Gemeinde mit Beschluss des Gemeinderates bzw. für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern mit Beschluss des Gemeindeausschusses, die Einleitung der Planungstätigkeit beschließt, in der Folge auch als „**Einleitungsbeschluss der Planungstätigkeit**“ bezeichnet;

4. dass das Land gemäß Artikel 51 Absatz 5/bis des Landesgesetzes die zwischengemeindliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms durch Beiträge finanziert und dass die Höhe und die Kriterien für die Vergabe der Beiträge mit der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, festgelegt werden;
5. dass mit der 2. Zusatzvereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2022, in der Folge als „**2. Zusatzvereinbarung**“ bezeichnet, die entsprechende Regelung für die Festlegung der Höhe und Kriterien für die Vergabe der Beiträge festgelegt worden ist;
6. dass von den interessierten Gemeinden gemäß Punkt I der 2. Zusatzvereinbarung die zwischengemeindliche Zusammenarbeit für bestimmte Sachbereiche mit dem Einleitungsbeschluss der Planungstätigkeit festgelegt wird, und dass anschließend gemäß Punkt III.1 der 2. Zusatzvereinbarung eine eigene Vereinbarung zwischen den zusammenarbeitenden Gemeinden abzuschließen ist, in welcher im Besonderen für die ausgewählten Sachbereiche, die Details der Zusammenarbeit und der Vorgangsweise, sowie die Form und die Modalitäten der gegenseitigen Absprache (Stellungnahmen/Bestätigungen) geregelt sind;
1. dass die zusammenarbeitenden Gemeinden folgende Einleitungsbeschlüsse der Planungstätigkeit genehmigt haben, worin die Sachbereiche der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit festgelegt wurden:
 - a. Gemeinde _____. Beschluss des Gemeinderates vom ___ Nr. ___
 - b. Gemeinde _____. Beschluss des Gemeinderates vom ___ Nr. ___
 - c. Gemeinde _____. Beschluss des Gemeindeausschusses vom ___ Nr. ___
8. dass laut Punkt III.13 und III.14 der 2. Zusatzvereinbarung, ab Abschluss dieser Vereinbarung, die zusammenarbeitenden Gemeinden, bei sonstigem Widerruf des Beitrages, innerhalb von 36 Monaten das Verfahren zur Genehmigung des Entwurfes des Gemeindeentwicklungsprogrammes für Raum und Landschaft, nach Artikel 53, Absatz 1 des Landesgesetzes, einleiten müssen;
9. dass die Abrechnung des Beitrages im Sinne des Punktes III.7 der 2. Zusatzvereinbarung innerhalb 31. Dezember des Jahres erfolgen muss, das auf die Gewährungsmaßnahme folgt oder das auf die Anlastung der Ausgabe folgt;
9. dass die zusammenarbeitenden Gemeinden nach Abschluss dieser Vereinbarung zeitnah mit der Umsetzung beginnen und unverzüglich die Kostenvoranschläge für Leistungen von verwaltungsexternen Personen einholen werden, welche für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft im Sinne des Artikels 51 des Landesgesetzes und des technischen Leitfadens notwendig sind;
10. dass schließlich die zusammenarbeitenden Gemeinden den Antrag um Gewährung des Beitrages dem Landesamt für Gemeindenfinanzierung im Sinne des Punktes III.3 der 2. Zusatzvereinbarung übermitteln werden;

Dies alles vorausgeschickt, vereinbaren die zusammenarbeitenden Gemeinden wie folgt:

Artikel 1

1. Die Prämissen bilden integrierenden und unabdingbaren Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 2 Gegenstand

1. Die vorliegende Vereinbarung regelt im Sinne des Artikel 51 Absatz 5/bis des Landesgesetzes, der Punkte I und III.1 der 2. Zusatzvereinbarung und des technischen Leitfadens die zwischengemeindliche Zusammenarbeit für folgende drei prioritären Sachbereiche:

1. **Art. 51 Absatz 5, Buchstabe a)** des Landesgesetzes für Raum und Landschaft: die räumlichen und die sozioökonomischen Entwicklungsziele zur Deckung des Wohnungsbedarfs und zur Ausübung von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, Sport- und Freizeittätigkeiten mit Berücksichtigung der wesentlichen Infrastrukturen wie öffentliche Einrichtungen, öffentlicher Freiraum, Verkehrsmittel, Wasser- und Energieversorgung und Kommunikationsnetze

2. **Art. 51 Absatz 5, Buchstabe f)** des Landesgesetzes für Raum und Landschaft: ein Mobilitäts- und Erreichbarkeitskonzept, in dem die strategische Ausrichtung, die Ziele und Maßnahmen und der Zeitplan für die Verkehrsberuhigung, die Förderung von Fuß- und Radmobilität und die Förderung der kurzen Wege durch Mischnutzung festgelegt werden;

3. **Art. 51 Absatz 5, Buchstabe g)** des Landesgesetzes für Raum und Landschaft: ein Tourismusedwicklungskonzept; dieses beinhaltet in Übereinstimmung mit dem von der Landesregierung genehmigten Landestourismusedwicklungskonzept gebietsbezogene Kennzahlen für Strategien zur Entwicklung des Tourismus;

1. Des Weiteren legt diese Vereinbarung den Zweck der Zusammenarbeit fest, definiert die Zusammenarbeit und regelt die Vorgangsweise, die Form und die Modalitäten der gegenseitigen Absprachen, Stellungnahmen und Bestätigungen.

Artikel 3 Zweck

1. Die Zwecke dieser Vereinbarung liegen in der übergemeindlichen und gemeinsamen Betrachtung, Analyse und Bewertung der Sachbereiche laut Artikel 2, um die räumliche Entwicklung im gesamten betroffenen Gebiet der zusammenarbeitenden Gemeinden abzustimmen, um dadurch einen Mehrwert für dieses Gebiet zu erzielen und hierfür die vom Landesgesetz und von der 2. Zusatzvereinbarung vorgesehenen Beiträge in Anspruch zu nehmen.
1. Diese übergemeindliche Zusammenarbeit muss dynamisch gestaltet werden und unterliegt daher einer kontinuierlichen Überprüfung hinsichtlich der notwendigen Tätigkeiten und Arbeiten, deren Zeitpläne für die Umsetzung und der hierfür notwendigen Ressourcen.

Artikel 4 Definition der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit

1. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden bedeutet, dass die gewählten Sachbereiche übergemeindlich und gemeinsam betrachtet, analysiert und bewertet werden.
2. Eine zwischengemeindliche Zusammenarbeit ist nur dann gegeben, wenn die gewählten Themenbereiche inhaltlich einen Bezug zueinander haben bzw. im Kontext stehen.
3. Die Zusammenarbeit umfasst die Analyse des IST-Standes (Definition der gemeinsamen Vorgehensweise zur Datenerhebung, Analyse und Aufbereitung der Unterlagen) sowie den programmatischen Teil.

4. Alle wichtigen strategischen Entscheidungen und Ziele in den ausgewählten Themenbereichen sind abzustimmen und von den zusammenarbeitenden Gemeinden gemeinsam zu treffen; ausgenommen davon bleiben ausschließlich gemeindespezifische Planungsaussagen.
5. Die Untersuchung des IST-Standes und die Planung in den Themenbereichen, welche Gegenstand der Zusammenarbeit sind, sind von den zusammenarbeitenden Gemeinden zeitnah durchzuführen und abzuschließen, um eine gemeinsame Behandlung im Verfahren zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft zu erreichen.

Artikel 5

Art und Weise der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit

1. Die Art und Weise der durchzuführenden zwischengemeindlichen Zusammenarbeit wird wie folgt vereinbart:
 - Regelung der Vorgangsweise der Zusammenarbeit (Besprechungen/Absprachen einschließlich organisatorischer Aspekte)
 - Festlegung der erforderlichen Tätigkeiten und Arbeiten, inklusive Zeitplan
 - Festlegung des Austausches der Daten und der Ergebnisse mit den Gemeinden (ev. Einrichtung von digitalen Kanälen),
 - Definition der Ausarbeitung der Unterlagen (einheitlich und übereinstimmend)
2. Die Gemeinden treffen sich ab Abschluss der Vereinbarung auch mittels Videokonferenzen zu gemeinsamen Besprechungen und Absprachen, um den rechtzeitigen Beginn der Arbeiten, deren zügige Fortführung und den rechtzeitigen Abschluss der Arbeiten der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit zu gewährleisten. Die Treffen und Besprechungen sind nicht öffentlich. Nach jeder Sitzung wird ein Protokoll in Form eines Ergebnisprotokolls bzw. zusammenfassenden Protokolls verfasst, welches von je einem Vertreter der jeweiligen Gemeinden zu unterzeichnen ist.
2. Auf der Grundlage der Protokolle des vorhergehenden Absatzes wird der abschließende Bericht über die erfolgte zwischengemeindliche Zusammenarbeit erstellt. In diesem Bericht sind die Ergebnisse der erfolgten zwischengemeindlichen Zusammenarbeit nachvollziehbar, vollständig und detailliert anzuführen und darzustellen. Der abschließende Bericht ist von je einem Vertreter der jeweiligen Gemeinde zu unterzeichnen.

Artikel 6

Steuerungsgruppe für die zwischengemeindliche Zusammenarbeit

1. Eine Steuerungsgruppe für die übergemeindliche Zusammenarbeit begleitet die Erstellung des Entwicklungsprogramms in all seinen Phasen, um dabei die zwischengemeindliche Zusammenarbeit bestmöglich umzusetzen.
2. Die Gemeinden teilen Nr. 2 Vertreter in der Steuerungsgruppe den anderen zusammenarbeitenden Gemeinden mit, nachdem der Gemeindeausschuss die diesbezügliche Bauauftragung vorgenommen hat.
3. An den von Artikel 5 Absatz 2 dieser Vereinbarung vorgesehenen Besprechungen und Absprachen nehmen die Steuerungsgruppe und jene Personen teil, welche vom Gemeindeausschuss der jeweiligen Gemeinde bestimmt und namhaft gemacht werden. Mit demselben Beschluss legt der Gemeindeausschuss zudem auch fest, welcher

Vertreter der Gemeinde die Protokolle der Besprechungen und den abschließenden Bericht über die erfolgte zwischengemeindliche Zusammenarbeit, welche von Artikel 5 dieser Vereinbarung vorgesehen sind, unterzeichnet.

4. Scheiden die gemäß diesem Artikel beauftragten bzw. namhaft gemachten Personen vorzeitig aus oder liegen sonstige Gründe für eine Ersetzung vor, nimmt der Gemeindeausschuss der jeweiligen Gemeinde eine neue Beauftragung bzw. Namhaftmachung vor.

Artikel 7 Fristen und Sanktionen

1. Die zusammenarbeitenden Gemeinden müssen innerhalb von 36 Monaten ab Abschluss dieser Vereinbarung das Verfahren zur Genehmigung des Entwurfes für das Entwicklungsprogramm für Raum und Landschaft nach Artikel 53, Absatz 1 des Landesgesetzes einleiten.
2. Falls eine Gemeinde die Frist laut Absatz 1 nicht einhält, hat der Gemeindeausschuss innerhalb der darauffolgenden 30 Tage eine Stellungnahme zur stattgefundenen zwischengemeindlichen Zusammenarbeit abzugeben, damit die Gemeinde, die die Einleitung des Verfahrens fristgerecht genehmigt hat, die Endabrechnung des Beitrages beantragen kann. Die Stellungnahme fußt dabei auf den Protokollen der Treffen und auf dem abschließenden Bericht der politischen Steuerungsgruppe zur erfolgten zwischengemeindlichen Zusammenarbeit.
3. Lässt eine Gemeinde die Fristen laut diesem Artikel ungenutzt verstreichen haftet sie gegenüber den anderen Gemeinden für den Schaden aufgrund des Verlusts des Landesbeitrages und ist verpflichtet, den anderen Gemeinden diesen Schaden im vollen Umfang zu ersetzen. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, falls der obgenannte Umstand auf Gründe zurückzuführen ist, welche unvorhersehbarer Natur sind und/oder von der Gemeinde selbst nicht verschuldet worden sind. Dasselbe gilt, falls die unabdingbaren Unterlagen/Vor-aussetzungen (wie Lastenheft) für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens nicht rechtzeitig vom zuständigen Landes-amt zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 8 Laufzeit der Vereinbarung Vorzeitiger Austritt

1. Die vorliegende Vereinbarung hat eine Dauer von 36 Monaten, die am Tag des Abschlusses dieser Vereinbarung beginnt. Für die beteiligten Gemeinden besteht jedenfalls keine Möglichkeit, einseitig vorzeitig auszutreten.
2. Die Vereinbarung kann jederzeit im Interesse der beteiligten Gemeinden unter Einhaltung der Schriftform ergänzt und abgeändert werden, und zwar mit einvernehmlicher Zustimmung aller betroffenen Gemeinden und in Abstimmung mit dem Amt für Gemeindeplanung.

Artikel 9 Auflösung der Vereinbarung

1. Die vorliegende Vereinbarung kann vor Ablauf der in dieser Vereinbarung festgelegten Dauer nur im Einvernehmen aller zusammenarbeitenden Gemeinden aufgelöst werden, wobei alle Modalitäten und der genaue Zeitpunkt der Auflösung zu bestimmen sind. Die vorzeitige Auflösung der Vereinbarung muss unverzüglich dem Amt für

Gemeindeplanung und dem Amt für Gemeindenfinanzierung mittels zertifizierter E-Mail mitgeteilt werden.

Artikel 10
Beitritt weiterer Gemeinden

1. Ein Beitritt weiterer Gemeinden ist ausgeschlossen.

Artikel 11
Finanzielle Aspekte und Haftung

1. Jede der zusammenarbeitenden Gemeinden trägt die Kosten für die von ihnen beauftragten internen und verwaltungsexternen Personen.

Artikel 12
Datenschutzbestimmungen

1. Die beteiligten Gemeinden halten die Vorgaben und Verpflichtungen der EU-Verordnung Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein.

Artikel 13
Registrierung und Stempelsteuer

1. Die vorliegende Vereinbarung ist stempelsteuerfrei gemäß DPR Nr. 642/1972 und gemäß DPR Nr. 131/1986 nur im Gebrauchsfall zu registrieren.

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE GARGAZON/IL SINDACO DEL COMUNE DI GARGAZZONE
ARMIN GORFER

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LANA/IL SINDACO DEL COMUNE DI LANA
HARALD STAUDER

Datum/DATA, TT/MM/JJJ

4. **Abschreibung von Teilen des Öffentlichen Gutes - Ergänzung des Ratsbeschlusses Nr. 18 vom 28.06.2022.**

Berichterstatter: Horst Margesin

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber.

Vorausgeschickt, dass mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 18 vom 28.06.2022 die Abschreibung von Teilen des Öffentlichen Gutes genehmigt worden ist,

hervorgehoben, dass es notwendig erscheint eine Ergänzung dieser Abschreibung vorzunehmen;

nach Einsichtnahme in den beiliegenden technischen Bericht und den Lageplan, vom 04.10.2022 und 05.10.2022 ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, woraus die Begründung der Abschreibung der Flächen ersichtlich ist;

daher für notwendig und zweckmäßig erachtet, mittels dieser Abschreibung die Voraussetzung für die Veräußerung der betroffenen Liegenschaften zu schaffen;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 23 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Verena Kraus und Joachim Staffler) bei 25 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Roland Stauder, Dieter Oberkofler), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschliesst der Gemeinderat:

1. folgende Grundstücksflächen aufgrund des technischen Berichtes und des Lageplanes, vom 04.10.2022 und 05.10.2022, ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, welche wesentliche Bestandteile der gegenständlichen Maßnahme darstellen, vom öffentlichen Gut der Gemeinde Lana abzuschreiben und in das verfügbare Vermögensgut zu übertragen:

Ortszentrum Völlan – Ohrwalder - Zöschg

lt. Tpl. Nr. 1792/2022 genehmigt am 02.03.2022:

K.G. Völlan:

2 m² - Teilfläche der Gp. 14/5

1 m² - Teilfläche der Gp. 1047/6

Die Parzellen/die Teilfläche sind in der vorgenannten graphischen Unterlage (Lageplan) in grüner Farbe evidenziert;

2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen,

Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

MARKTGEMEINDE LANA

Maria-Hilf-Straße 5 39011 Lana
Autonome Provinz Bozen



COMUNE DI LANA

via Mad. del Suffragio 5 39011 Lana
Provincia Autonoma di Bolzano

**Genehmigung der Ermächtigung zur Abschreibung von Teilen des öffentlichen
Domänengutes Ergänzung zum Beschluss Nr. 18 vom 28.06.2022**

TECHNISCHER BERICHT

Ortszentrum Völlan – Ohrwalder – Zöschg

lt. Tpl vom 1792/2022 genehmigt am 02.03.2022

2 m² Teilfläche der Gp. 14/5 — öffentliches Gut

1 m² Teilfläche der Gp. 1047/6 — öffentliches Gut

Wie bereits im Punkt B. des Ratsbeschlusses Nr. 18 vom 28.06.22 erläutert, stimmen im Ortszentrum von Völlan die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit überein. Flächen, welche sich im Eigentum der privaten befinden, werden von der Öffentlichkeit genutzt und umgekehrt werden Flächen im Eigentum der Gemeinde von den privaten genutzt.

Die Marktgemeinde Lana beabsichtigt mit einem Tauschvertrag die Katastersituation mit der Wirklichkeit richtig zu stellen. Mit einem Teilungsplan sind die zu tauschenden Flächen ersichtlich gemacht worden.

Wie im beiliegenden Lageplan, im Maßstab 1:100, ersichtlich wird die Fläche „A“ im Ausmaß von 3m² (Teilflächen der Gp. 14/5 + Gp. 1047/6) mit grüner Schraffur gekennzeichnet, an die privaten angrenzenden Eigentümer Frau Lanthaler und Herrn Ohrwalder –abgetreten.

Durch die vorliegende Abschreibung werden die formellen Voraussetzungen für den zukünftigen Grundtausch geschaffen. Die Gp.en 14/5 und 1047/6, beide K.G. Völlan, gehören zum öffentlichen Domänengut der Marktgemeinde Lana

Da diese Flächen von der Allgemeinheit nicht genutzt werden, kann die Abschreibung der Teilflächen der Gp.en 14/5 und 1047/6 beide K.G. Völlan, vom öffentlichen Domänengut ins veräußerbare Gut befürwortet werden.

Lana, 04.10.2022

Das Gemeindebauamt:
Geom. Martina. Margesin
-digital unterzeichnet-



Tel. 0473 567756 (Fax 567777)
Parteienverkehr - Orario pubblico: Mo-Fr Lu-Ve 8.00-12.30

Bauamt/Uff. Tecnico 567760
MwSt.Nr/Part.IV.A 00194370219

Meldeamt/Uff. Anagrafe 567740
Steuerzr./Cod. Esc. 82007030214

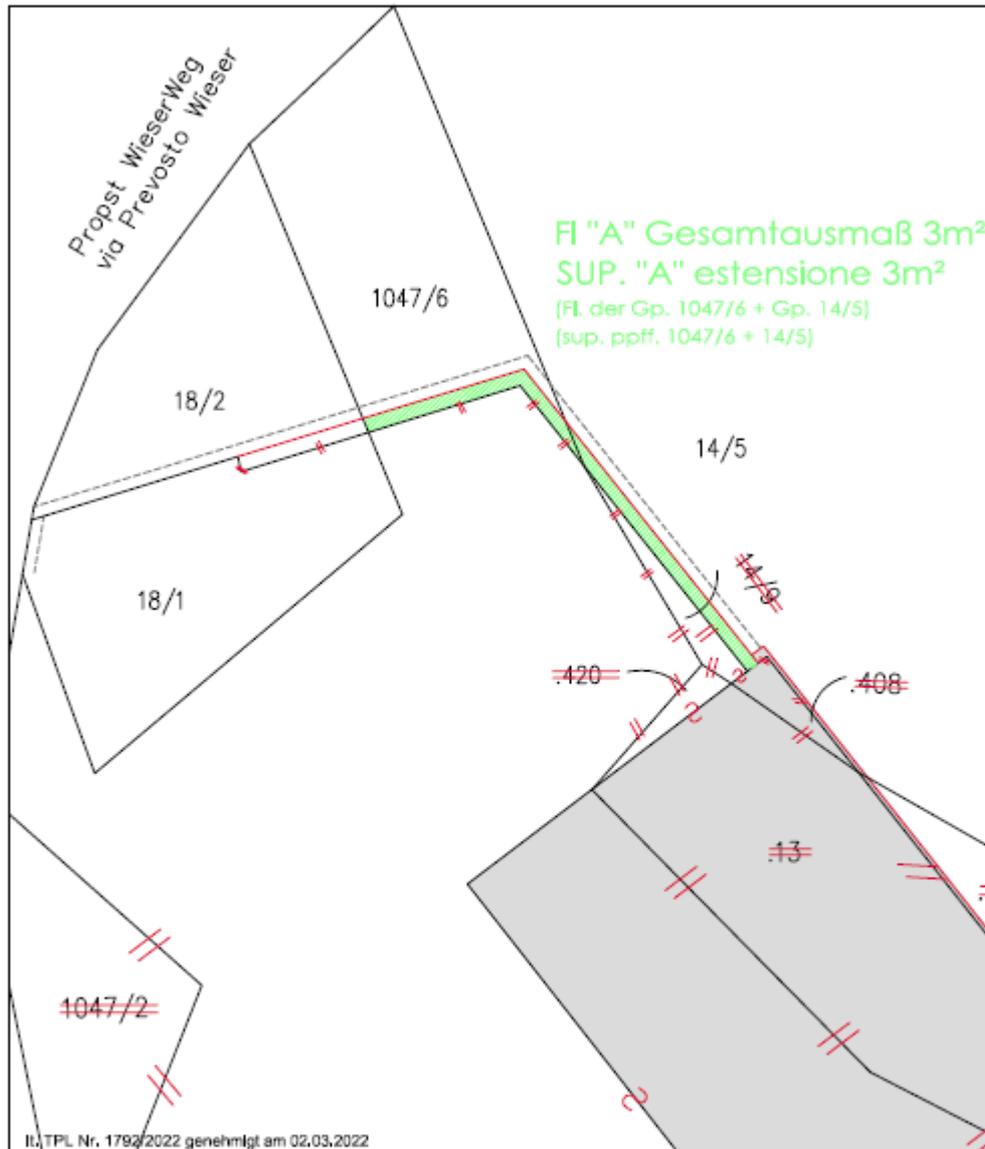
MARKTGEMEINDE LANA

Marla-Hilf-Straße 5 - 39011 Lana
Autonome Provinz Bozen



COMUNE DI LANA

via Madonna del Suffragio 5 - 39011 Lana
Provincia Autonoma di Bolzano



ORTSZENTRUM VÖLLAN / CENTRO DI FOIANA - OHRWALDER - ZÖSCHG

Genehmigung der Ermächtigung zur Abschreibung von Teilen des öffentlichen Domänengutes - Ergänzung
Approvazione dell'autorizzazione della sdemanializzazione di parti del bene demaniale - Integrazione

 Fläche zu entdemanialisieren
area da sdemanializzare

Lageplan/planimetria 1:100
Lana, 05.10.2022

Das Gemeindebauamt/ufficio tecnico;
Geom. Martina Margesin
digital unterschrieben



Firmato digitalmente da:
MARGESIN MARTINA
Firmato il 2022/10/14 12:11
Servizio Certificato: 1883438
VALIDO DAL 11/08/2022 AL 11/08/2025
McCaem Certified Electronic Signature CA

5. Ersetzung von Mitgliedern der Kommission zur Erklärung der Unbewohnbarkeit.

Berichterstatter: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus.

Festgestellt,

dass sich der Bürgermeister für die Erklärung der Unbewohnbarkeit eines Gebäudes oder eines Teiles davon an das Gutachten einer Kommission halten muss, die folgendermaßen zusammengesetzt ist:

- a) einem Vertreter der Sanitätseinheit;
- b) einem Techniker der Gemeinde, sofern ein solcher vorhanden ist oder einem solchen des Institutes für den geförderten Wohnbau;
- c) einem Techniker der Landesabteilung Wohnungsbau;

dass die obgenannte Kommission mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 12 vom 16.03.2021 eingesetzt worden ist;

dass mit Schreiben des technischen Amtes für den geförderten Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol vom 10.10.2022, eingelangt am 11.10.2022, Prot. Nr. 47778, folgende Vertreterin neu vorgeschlagen werden:

als effektives Mitglied;

Geom. Flavia Vanzetta

als Ersatzmitglied:

Geom. Karin Plank

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 24 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Marco Sandroni) bei 25 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Roland Stauder, Dieter Oberkofler), gesetzmäßig ausgedrückt durch Hand-erheben, beschliesst der Gemeinderat:

1. die mit dem eingangs erwähnten Gemeinderatsbeschluss Nr. 12/2021 ernannten Techniker der Landesabteilung als Mitglieder der Kommission zur Erklärung der Unbewohnbarkeit durch nachstehende Personen zu ersetzen:

EFFEKTIVE MITGLIEDER:

- 1.1 Techniker/in der Landesabteilung Wohnungsbau:

Geom. Flavia Vanzetta

ERSATZMITGLIEDER:

- 1.2 Techniker/in der Landesabteilung Wohnungsbau:

Geom. Karin Plank

2. festzuhalten, dass die restliche Zusammensetzung der gegenständlichen Kommission unverändert bleibt und aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

6. Beschlussantrag der „Dorfliste/Lista civica Lana“ betreffend: Stille Örtchen für Lana.

Berichterstatter: Verena Kraus

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Harald Stauder;
- Joachim Staffler;
- Ernst Winkler;
- Peter Gruber.

Vorausgeschickt,

dass der Gang zum „stillen Örtchen“ ein menschliches Grundbedürfnis ist, das viele Menschen, im Besonderen Kinder und ältere Menschen, aber nicht nur sie, häufig auch außerhalb der häuslichen vier Wände überkommt;

dass in der Gemeinde Lana diesem Grundbedürfnis nicht Rechnung getragen wird, da fast keine öffentlichen Toiletten vorhanden sind und die ganz wenigen vorhandenen nicht immer einen gepflegten Eindruck machen;

dass die einzige öffentliche Toilette in Oberlana – jene beim Rathaus – im Zuge der Errichtung der Tiefgarage ersatzlos entfernt und bisher auch nicht wieder neu eingerichtet wurde;

dass für Einheimische wie auch für Gäste ein ausreichendes Angebot an öffentlich zugänglichen und auch entsprechend ausgeschilderten Toiletten, verteilt über das gesamte sehr weitläufige Gemeindegebiet, eine Selbstverständlichkeit sein sollte;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

Mit 24 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Ernst Winkler) bei 25 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Roland Stauder, Dieter Oberkofler), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschliesst der Gemeinderat:

1. den Gemeindeausschuss zu beauftragen, dafür Sorge zu tragen, dass gleichmäßig verteilt über das gesamte Gemeindegebiet öffentliche Toiletten eingerichtet und als solche ausgeschildert werden

und dass deren Instandhaltung und regelmäßige Reinigung und Befüllung mit Hygienematerial gewährleistet wird;

2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

7. Beantwortung der Anfrage der „Dorfliste/Lista civica Lana“ betreffend: Stand von Monitoring und Sanierung kontaminierter Obstwiese.

Berichterstatter: Verena Kraus

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Harald Stauder;
- Martin Christian Nock;
- Marco Sandroni;
- Ernst Winkler;
- Joachim Staffler.



Der Rückenwind für Lana,
der Gegenwind im Gemeinderat.

Verena Kraus
Villenerweg 8
39011 LANA
verena.kraus@pec.rolmail.net

An die Marktgemeinde Lana
z. H. Herrn Bürgermeister Harald Stauder
Maria-Hilf-Str. 5
39011 Lana

Lana, am 18. September 2022

Anfrage: Stand von Monitoring und Sanierung kontaminierter Obstwiese

Vorausgeschickt, dass

- zu Beginn des Jahres 2019 bei Grabungen in einer Obstwiese unweit der Mebo- Einfahrt im Süden von Lana Müllablagerungen zu Tage gefördert wurden;
- in der Folge die Wiese von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt wurde sowie verschiedene Erhebungen und Untersuchungen durchgeführt wurden;
- auf Anfrage der Dorfliste – Lista Civica hin im Juli 2019 dem Gemeinderat in seiner damaligen Zusammensetzung die Ergebnisse der erfolgten Bodenuntersuchungen offengelegt wurden, welche ein erschreckendes Bild über das Ausmaß der Bodenverunreinigung zeigten;
- die Kontaminierung des Erdreichs mit Schwermetallen und anderen gefährlichen Substanzen vielfach die entsprechenden Grenzwerte überschritt, teilweise sogar ganz erheblich;
- daher zusätzliche Untersuchen, darunter auch Fruchtproben, und ein Monitoring für notwendig befunden wurden und sich abzeichnete, dass eine Sanierung des Geländes unumgänglich sein würde;
- auf eine weitere Anfrage der Dorfliste – Lista Civica im Februar 2020 hin seitens des damaligen Gemeindevorstandes mitgeteilt wurde, dass das Monitoring sowie Sondierungen und Laboranalysen in Auftrag gegeben würden;
- seither keine Informationen zu besagter Problematik mehr vorliegen.

Dies vorausgeschickt ersuchen die unterfertigten Gemeinderäte um detaillierte schriftliche* und mündliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann und an wen wurde das im Februar 2020 vom Gemeindevorstand versprochene Monitoring in Auftrag gegeben, wie lange zog/zieht es sich hin und wie gestaltete es sich?
2. Was genau war/ist Inhalt des Monitorings und welche Fläche genau betraf/betrifft es?
3. Wurden Fruchtanalysen durchgeführt, und falls ja, mit welchem Ergebnis? Bitte entsprechende Unterlagen beilegen!
4. Welche sonstigen Sondierungen und Laboranalysen wurden durchgeführt und wann jeweils? Bitte entsprechende Unterlagen beilegen!
5. Wurde mit der Sanierung des kontaminierten Grundes bereits begonnen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

6. Wie genau erfolgt die Sanierung? Wer führt sie durch? Bitte entsprechende Unterlagen beilegen!
7. Sind sonstige Schritte geplant? Wenn ja, welche?

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

die Gemeinderäte der Dorfliste-Lista civica Lana

Verena Kraus, Dieter Oberkofler, Joachim Staffler



Organisationseinheit: Bauamt
Struttura organizzativa: Ufficio Tecnico
bearbeitet von: Arch. Gustavo Gulino
elaborato da:
Tel: 0473/567762
E-Mail: gustavo.gulino@gemeinde.lana.bz.it

Lana, 17.10.2022

Dorfliste Lana/Lista civica Lana
c/o Verena Kraus
Villener Weg 8
39011 Lana
verena.kraus@pec.rolmail.net

Anfrage: Stand von Monitoring und Sanierung kontaminierter Obstwiese

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 18.09.2022, Prot. Nr. 45269 vom 20.09.2022, teilen wir Ihnen mit:

- 1.) Wann und an wen wurde das im Februar 2020 vom Gemeindeausschuss versprochene Monitoring in Auftrag gegeben, wie lange zog/zieht es sich hin und wie gestaltete es sich?
 - Beauftragt (Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 90 vom 10.03.2022) wurde die Ingea des Geol. Alessandro Bozzani aus Bozen (BZ) mit der erweiterten Untersuchung bzw. die Erstellung eines Charakterisierungsplanes auf Anweisung und in Absprache mit der Umweltagentur.
 - Der Auftrag wurde vorläufig im Februar 2022 abgeschlossen, es wurden die laut dem Geologen vorgegebenen Untersuchungen in Abstimmung mit dem Landesamt für Abfallwirtschaft durchgeführt, in Folge die Ergebnisse ausgewertet und es wurde ein radikaler Sanierungsvorschlag formuliert.
- 2.) Was genau war/ist Inhalt des Monitorings und welche Fläche genau betraf/betrifft es?
 - Inhalt der Untersuchungen waren aus dem ersten Untersuchungsschritt durch Erkundungsschürfungen zur Überprüfung des Vorhandenseins von Abfällen, gezielte Sondierungsgrabungen mit Bodenanalysen, die Realisierung eines Netzwerkes aus Piezometern zur Ermittlung von Verlauf und Qualität des Grundwassers, Probenahme der Äpfel auf einem auf 4ha erweitertem Areal.
 - Das betroffene Areal ist aus folgender Grafik ersichtlich.

sowie des Versuchszentrum der Laimburg zu Rate gezogen werden, da es bisher für solche Fälle keine standardisierten Protokolle gibt.

In der Hoffnung hiermit eine zufriedenstellende Antwort auf Ihre Fragen gegeben zu haben verbleibt mit freundlichen Grüßen

Harald Stauder
Bürgermeister
(digital unterzeichnet)



8. Mitteilungen und Allfälliges.

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Harald Stauder;
- Ulrike Laimer;
- Peter Gruber;
- Marco Sandroni;
- Valentina Andreis;
- Verena Kraus.

Die Sitzung endet um 20:05 Uhr.

Gelesen, bestätigt und unterfertigt:

DER BÜRGERMEISTER

Harald Stauder
(digital signiertes Dokument)

DER GENERALSEKRETÄR

Josef Grünfelder
(digital signiertes Dokument)